

 FNA-Journal




Die Doppelverbeitragung von Beiträgen und Rückflüssen in der deutschen Alterssicherung

Dirk Kieseewetter*, Moritz Menzel**, Dominik Tschinkl***

26. März 2019

Gutachten

erstellt im Auftrag der
Deutschen Rentenversicherung Bund

* Univ.-Prof. Dr. Dirk Kieseewetter ist Inhaber des Lehrstuhls für BWL und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg, dirk.kieseewetter@uni-wuerzburg.de

** Moritz Menzel, M.Sc., ist Steuerberater in Lohr a. Main, moritz.menzel@steuerbuero-menzel.de

*** Dominik Tschinkl, M.Sc., ist Steuerberater in Lohr a. Main, dominik.tschinkl@steuerbuero-menzel.de

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
1 Einleitung.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts in der Erwerbsphase	3
2.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gesetzlichen Rente	5
2.3 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der bAV	7
2.3.1 Erwerbsphase	7
2.3.2 Rentenphase.....	8
2.3.3 Alte Rechtslage.....	9
2.4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung privater Vorsorgeformen	11
3 Doppelverbeitragung.....	12
3.1 Eingrenzung des Begriffs Doppelverbeitragung	12
3.2 Betriebliche Altersversorgung	12
3.3 Gesetzliche Rentenversicherung	14
3.4 Private Altersvorsorgeformen	16
3.5 Rechtfertigung des Begriffs der Doppelverbeitragung	17
3.6 Doppelverbeitragung in Kranken- und Pflegeversicherung als Regelfall im geltenden Recht.....	20
3.7 Mangelnde Präzision des Begriffs Doppelverbeitragung	21
4 Zusammenfassung	22
Literaturverzeichnis	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei Entgeltumwandlung unterhalb des Freibetrags gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV.....	13
Tabelle 2: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei Entgeltumwandlung für Entgeltbestandteile oberhalb des Freibetrags gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV	14
Tabelle 3: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei Verbeitragung des Arbeitsentgelts in der Erwerbsphase	15
Tabelle 4: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei Verbeitragung der gesetzlichen Rente in der Rentenphase.....	15
Tabelle 5: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei Verbeitragung der gesetzlichen Rente- Zusammenfügen von Erwerbs- und Rentenphase	16
Tabelle 6: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei rein vorgelagert verbeitragter Altersvorsorgealternative.....	17

1 Einleitung

Insbesondere im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung (bAV) fällt häufig der Begriff „Doppelverbeitragung“. Dies gilt für Medienberichterstattung wie Fachliteratur gleichermaßen. Dabei wird die Doppelverbeitragung als ein Hemmnis der weiteren Verbreitung und Akzeptanz der bAV angeführt. Insbesondere zeichne die Doppelverbeitragung dafür verantwortlich, dass sich eine bAV für die Vorsorgenden nicht oder nur in geringem Maße lohne. Der Begriff der Doppelverbeitragung wird in diesem Rahmen teilweise unterschiedlich und auch missverständlich verwendet. Unabhängig davon erreicht derartige Kritik aber ein breites Publikum und führt dazu, dass die Akzeptanz der bAV in der Bevölkerung tatsächlich abnehmen könnte. Denn viele Bürger sind in Bezug auf dieses Thema nicht gut genug informiert, um derartige Argumente einordnen zu können. Ein ähnliches Schicksal hat auch die geförderte, private Altersvorsorge ereilt. Insbesondere steht die sog. Riester- Rente in der Kritik.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, sich der Thematik der „Doppelverbeitragung“ ausführlich zu widmen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der zweiten Säule der Alterssicherung in Deutschland (bAV), sondern umfassend für alle Alterssicherungssysteme und Vorsorgeformen. Das vorliegende Kurzgutachten „Die Doppelverbeitragung von Beiträgen und Rückflüssen in der deutschen Alterssicherung“ stellt zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen dar und präzisiert darauf aufbauend den Begriff Doppelverbeitragung, indem Beiträge zu und Rückflüsse aus einer Maßnahme der Alterssicherung als Teile einer einheitlichen ökonomischen Maßnahme verstanden werden, die dazu dient, Konsummöglichkeiten aus der Erwerbs- in die Rentenphase zu verlagern. Doppelverbeitragung liegt gemäß diesem Verständnis dann vor, wenn sowohl Renten als auch die Beiträge, durch welche die Rentenansprüche begründet werden, im selben Zweig der Sozialversicherung voll beitragspflichtig sind.

Es wird gezeigt, dass die bloße Erhebung des vollen Beitragssatzes auf bAV-Renten und dessen alleinige Tragung durch den Arbeitnehmer bzw. Betriebsrentner keine Doppelverbeitragung darstellt. In anderen Konstellationen sind hingegen Doppel- bzw. Mehrfachverbeitragungen möglich, beispielsweise soweit in der Anwartschaftsphase sozialversicherungspflichtiges Entgelt umgewandelt wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die Doppelverbeitragung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV) aus Arbeitseinkommen einerseits und von Altersrenten aus

der gesetzlichen RV andererseits offenbar der vom Gesetzgeber gewollte Normalfall zur Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) darstellt. Da die gesetzliche RV für die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer die wichtigste Einkommensquelle im Alter bildet und für diese eine Art Zwangsvorsorge darstellt, kann sie gewissermaßen als Eichstrich dienen. Daher ist zu folgern, dass Abweichungen von der Doppelverbeitragung im Bereich der bAV eine vom Gesetzgeber ebenso gewollte Begünstigung darstellen. Das Argument, dass in Anwartschafts- und Rentenphase andersartige Bemessungsgrundlagen der Verbeitragung unterworfen werden, ist bei einer ökonomischen Betrachtung nicht haltbar und steht den hier getroffenen Aussagen nicht entgegen.

2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgenden Ausführungen liegt, soweit nicht ausdrücklich anderweitig kenntlich gemacht, der Rechtsstand nach Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) zugrunde.¹ Ferner werden folgende Annahmen getroffen. Es wird von einer Person ausgegangen, die während ihres Erwerbslebens durchgängig in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht und laufendes Arbeitsentgelt bezieht (Grundfall). Demnach werden in allen Zweigen der Sozialversicherung Beiträge erhoben.² Nach Erreichen der Regelaltersgrenze bezieht die betrachtete Person eine Altersvollrente der gesetzlichen RV. Aufgrund dessen ist die Person in der Rentenphase in gesetzlicher KV und PV als Rentner pflichtversichert. Es wird davon ausgegangen, dass die Person in der Rentenphase keine weitere sozialversicherungsrechtlich beachtliche Tätigkeit, insbesondere keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ausübt. Folglich besteht in der Rentenphase keine Versicherungspflicht in gesetzlicher RV und Arbeitslosenversicherung (AV) mehr. Zusätzlich zur gesetzlichen RV wird die Behandlung der bAV und der individuellen privaten Altersvorsorge dargestellt.

2.1 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts in der Erwerbsphase

Basierend auf oben dargelegtem Grundfall bezieht die betrachtete Person beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Damit besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV gem. § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Grundsätzlich ist das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrundlage (§§ 161 Abs. 1, 162 Nr. 1 SGB VI). Sofern das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen RV³ übersteigt, wird die Beitragsbemessungsgrenze als Grundlage der Verbeitragung herangezogen (§ 157 SGB VI). Im Jahr 2019 beträgt sie 80.400 € jährlich (West). Die

¹ Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz), BGBl. I 2017, S. 3214. Der Großteil der Regelungen des BRSG trat zum 1.1.2018 in Kraft. Soweit jedoch Neuerungen seit 1.1.2019 eingetreten sind (z.B. Beitragsätze und Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung), werden diese ebenfalls berücksichtigt.

² Zu den Details bzgl. der einzelnen Sozialversicherungszweige sowie den Annahmen bei Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze siehe nachfolgende Abschnitte.

³ Die Beitragsbemessungsgrenze ist in § 159 SGB VI definiert. Sie ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) im vergangenen zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen.

Höhe des Beitrags richtet sich grundsätzlich nach § 158 SGB VI. Auf die genaue Regelung wird hier nicht eingegangen, denn gem. § 160 SGB VI hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragsätze in der RV und die Beitragsbemessungsgrenzen festzusetzen. Für das Jahr 2019 beträgt er 18,6 Prozent. Gem. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI werden die Beiträge zur gesetzlichen RV von der versicherten Person und von deren Arbeitgeber je zur Hälfte getragen.

Gem. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III ist die betrachtete Person in der gesetzlichen AV pflichtversichert. Als beitragspflichtige Einnahme gilt gem. § 342 SGB III das Arbeitsentgelt. Dieses stellt gem. § 341 Abs. 3 Satz 1 SGB III die Beitragsbemessungsgrundlage dar, sofern es die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet. Die Beitragsbemessungsgrenze der AV ist gem. § 341 Abs. 5 SGB III diejenige der allgemeinen RV (siehe oben). Gem. § 341 Abs. 1 und 2 SGB III wird auf die Bemessungsgrundlage ein Beitragssatz in Höhe von 2,6 Prozent erhoben. Gem. § 346 Abs. 1 Satz 1 SGB III werden die Beiträge von dem versicherungspflichtig Beschäftigten und dessen Arbeitgeber je zur Hälfte getragen.

Für den Fall, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wird, ist der betrachtete Arbeitnehmer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der gesetzlichen KV pflichtversichert. Gem. § 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wird das Arbeitsentgelt der Beitragsbemessung zugrunde gelegt, jedoch nur, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze gem. § 223 Abs. 3 Satz 1 SGB V nicht überschreitet. Diese Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Jahr 2019 54.450 €. Gem. § 241 SGB V beträgt der allgemeine Beitragssatz 14,6 Prozent. Gem. § 242 SGB V können die Krankenkassen einen einkommensabhängigen, kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz festlegen. Gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V trägt der Versicherungspflichtige und dessen Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte, d.h., auch der Zusatzbeitrag wird nunmehr (seit 1.1.2019) paritätisch zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt.

Für den Fall, dass das regelmäßige Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Sinne des § 6 Abs. 6 SGB V überschreitet (für 2019 60.750 €), ist der betrachtete Arbeitnehmer gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei. Für diesen Fall wird angenommen, dass die betrachtete Person auf die Möglichkeit einer privaten KV verzichtet und sich stattdessen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 SGB V freiwillig

gesetzlich krankenversichert. Damit gilt grds. § 240 SGB V i.V.m. den „einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ für die Bestimmung der der Verbeitragung unterliegenden beitragspflichtigen Einnahmen. Wird jedoch ein abhängig Beschäftigter unterstellt wird, der in der Erwerbsphase ausschließlich Arbeitsentgelt bezieht, kommt es in Fällen der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze schlichtweg dazu, dass die Beiträge zur KV auf die Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden.

Gem. § 20 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 SGB XI ist die betrachtete Person auch in der gesetzlichen PV pflichtversichert. Gem. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGB XI bemessen sich die Beiträge nach einem Beitragssatz, der auf die beitragspflichtigen Einnahmen, maximal jedoch die Beitragsbemessungsgrenze, erhoben wird. Für die Definition der beitragspflichtigen Einnahmen verweist § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI auf die entsprechenden Regelungen des SGB V, d.h, der KV. Folglich stellt das Arbeitsentgelt die Bemessungsgrundlage dar, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Diese beläuft sich analog zur KV in 2019 auf 54.450 € jährlich (§ 55 Abs. 2 SGB XI). Der bundeseinheitliche Beitragssatz beträgt gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI 3,05 Prozent. Diesen Beitrag tragen der Arbeitnehmer und dessen Arbeitgeber gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 SGB XI jeweils zur Hälfte. Gem. § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI erhöht sich der Beitragssatz zur PV um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent für Versicherte, die nach Vollendung des 23. Lebensjahrs kinderlos sind. Diesen trägt der Beschäftigte allein (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Für den Fall, dass das Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, erfolgt annahmegemäß eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen KV. In diesem Fall ergibt sich die Versicherungspflicht in der PV gem. § 20 Abs. 3 SGB XI. Analog zur KV ergibt sich daraus, dass in diesem Fall die Beitragsbemessungsgrenze Grundlage für die Verbeitragung mit dem PV-Satz ist.

2.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gesetzlichen Rente

Aufgrund der obigen Annahmen bezieht die betrachtete Person eine Regelaltersrente im Sinne des § 33 Abs. 1, 2 Nr. 1 i. V. m. § 35 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB VI. Es wird davon ausgegangen, dass die Person mit Erreichen der aktuellen Regelaltersgrenze, d.h. mit Vollendung des 67. Lebensjahres, Anspruch auf die Altersrente hat. Die Höhe

der gesetzlichen Rente bestimmt sich nach der sog. Rentenformel des § 64 SGB VI. Die Höhe der Rente ermittelt sich folglich durch Vervielfältigung der unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert bei Rentenbeginn. Gem. § 65 SGB VI werden zum 1. Juli eines jeden Jahres die Renten angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird. Der Rentenwert ist in § 68 SGB VI definiert. Gem. § 69 Abs. 1 SGB VI hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert zu bestimmen, weshalb er für Zwecke dieses Gutachtens als gegeben angenommen wird (seit 01.07.2018 beträgt er für West als Monatsgröße 32,03 €). Die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte ist in §§ 66, 70 ff. SGB VI geregelt. Für den oben dargelegten Grundfall ergeben sich die Entgeltpunkte, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr geteilt wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Der Rentenartfaktor beträgt gem. § 67 Nr. 1 SGB VI genau 1,0, weil eine Rente wegen Alters gegeben ist. Da unterstellt wird, dass die betrachtete Person mit Erreichen der Regelaltersgrenze in die Rentenphase eintritt, beträgt der Zugangsfaktor 1,0 (§ 77 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB VI).

Aufgrund der obigen Annahmen ist die betrachtete Person gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V wegen des Bezugs der gesetzlichen Rente in der gesetzlichen KV pflichtversichert. Gem. § 228 Abs. 1 Satz 1 SGB V gilt die gesetzliche Rente als beitragspflichtige Einnahme, sodass diese grundsätzlich gem. § 223 Abs. 2 Satz 1 SGB V die Bemessungsgrundlage darstellt. Bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des § 223 Abs. 3 Satz 1 SGB V wird nur diese der Verbeitragung zugrunde gelegt (§ 223 Abs. 3 Satz 2 SGB V). Es kommen der allgemeine Beitragssatz sowie der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz (§§ 241, 242 SGB V) zur Anwendung. Gem. § 249a Satz 1 SGB V tragen der Versicherungspflichtige und die Träger der RV die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Folglich wird auch der Zusatzbeitrag fortan (ab 1.1.2019) nur zur Hälfte vom Rentner getragen.

Die betrachtete Person ist aufgrund des Rentenbezugs gem. § 20 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 11 SGB XI in der sozialen PV pflichtversichert. Da, wie oben bereits erläutert, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI auf die einschlägigen Regelungen des SGB V verweist, gilt die gesetzliche Rente auch für Zwecke der PV als beitragspflichtige Einnahme, soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 Abs. 2 SGB XI) nicht übersteigt. Es kommt der

allgemeine Beitragssatz (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI), ggf. erhöht um den Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI), zur Anwendung. Gem. § 59 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI trägt der versicherte Rentner den Beitrag zur PV allein. Gleiches gilt gem. § 59 Abs. 5 SGB XI für den Beitragszuschlag für Kinderlose.

2.3 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der bAV

2.3.1 Erwerbsphase

Bei Durchführung der bAV über interne Durchführungswege entsteht kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit eine Arbeitgeberfinanzierung vorliegt. Dies gilt für Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, die mit einer Direktzusage einhergehen, sowie die Zuwendungen an eine Unterstützungskasse gleichermaßen. Ebenso verhält es sich in den internen Durchführungswegen grundsätzlich bei Entgeltumwandlung, also arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen. Allerdings gilt dies nur, soweit die Beiträge aus Entgeltumwandlung vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen RV nicht übersteigen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Darüber hinausgehende Beiträge gelten folglich als Arbeitsentgelt und unterliegen der Verbeitragung. In § 115 SGB IV a.F.⁴ war diesbezüglich ursprünglich eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2008 vorgesehen. Mit Ablauf dieses Datums sollten auch die Entgeltbestandteile, die unterhalb der Vier-Prozent-Grenze liegen, als Arbeitsentgelt gelten. Gemäß aktueller Rechtslage⁵ wird die Beitragsfreiheit fortan jedoch unbefristet gewährt.

Bei den externen Durchführungswegen kommt der SvEV eine entscheidende Rolle zu, welche zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung zunächst auf die steuerrechtliche Behandlung abstellt. Anders als bei den internen Durchführungswegen ist eine Differenzierung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfinanzierung nicht nötig, da die nun folgenden Ausführungen auch für die Entgeltumwandlung Gültigkeit besitzen.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV sind nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie § 100 Absatz 6 Satz 1 EStG steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt vier Prozent der

⁴ In der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung.

⁵ Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Infolgedessen wurde auch § 14 Abs. 1 SGB IV geändert und dort die vorher in § 115 SGB IV a.F. verortete Vier-Prozent-Grenze aufgenommen.

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen RV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus Entgeltumwandlung stammen.

Nimmt der Steuerpflichtige die Riester-Förderung in der bAV durch Verzicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG in Anspruch, gelten diese Entgeltbestandteile auch sozialversicherungsrechtlich als Arbeitsentgelt, da keine Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 1 SvEV greift. Das Gleiche gilt für Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

2.3.2 Rentenphase

In der Rentenphase stellen die bAV-Leistungen grundsätzlich kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV dar. Deshalb muss auf eine sozialversicherungszweigabhängige Bemessungsgrundlage verwiesen werden. Diesbezüglich sind für die gesetzliche KV erneut die Regelungen des § 226 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V einschlägig. Demnach sind auch Versorgungsbezüge aus einer bAV als mit der gesetzlichen Rente vergleichbare Versorgungsbezüge beitragspflichtige Einnahmen und werden zur Verbeitragung herangezogen, soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Sollten keine regelmäßig wiederkehrenden Leistungen vereinnahmt werden, gilt längstens für 120 Monate ein monatlicher Bruchteil von 1/120 der Kapitalleistung als Bemessungsgrundlage für die Verbeitragung. In der Rentenphase trägt der versicherungspflichtige Rentner den vollen Beitrag gem. § 248 Satz 1 i.V.m. § 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB V allein. Dasselbe gilt für einen einkommensabhängigen, ggf. kassenindividuell erhobenen Zusatzbeitragssatz.

Für die Beitragsbemessung in der gesetzlichen PV gelten gem. § 57 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI die Regelungen in der gesetzlichen KV analog. Der Beitrag ist nach § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI analog zum KV-Beitrag allein vom Betriebsrentner zu tragen. Dies gilt auch für den Beitragszuschlag für Kinderlose.

Freigrenze

Aufgrund des § 237 Satz 2 SGB V gilt die Bestimmung des § 226 Abs. 2 SGB V entsprechend. Das hat zur Folge, dass Versorgungsbezüge – und damit Renten der bAV – nur beitragspflichtig sind, wenn diese monatlichen Einnahmen insgesamt die Mindestgrenze von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV übersteigen. Für das Jahr 2019 beträgt die Mindestgrenze 155,75 €. Soweit

diese Bezüge die genannte Grenze nicht übersteigen, bleiben sie bei der Beitragsberechnung unberücksichtigt. Es handelt sich um eine Freigrenze, d.h., bei einer Überschreitung ist nicht nur der die Mindestgrenze übersteigende, sondern der Gesamtbetrag beitragspflichtig.

Riester-geförderte bAV

Wurde in der Erwerbsphase die Riester-Förderung in der bAV in Anspruch genommen, sind die Leistungen sozialversicherungsfrei. Dies ergibt sich aus § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Dieser regelt grundsätzlich, dass bAV-Leistungen in der gesetzlichen KV als Versorgungsbezüge beitragspflichtig sind. Mit Wirkung ab dem 1.1.2018 ist hier eine Ausnahme für Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG eingefügt worden. Damit bleiben Leistungen aus Riester-geförderten bAV-Verträgen künftig bei den Versorgungsbezügen außer Betracht.⁶ Über die Verknüpfung des § 57 Abs. 1 SGB XI gilt dies auch für die PV. Im Ergebnis sind die Leistungen damit in der Rentenphase sozialversicherungsfrei, sodass künftig betriebliche und private Riester-Verträge sozialversicherungsrechtlich gleich, nämlich rein vorgelagert, verbeitragt werden.

Übrige Sozialversicherungszweige

Da in der Leistungsphase annahmegemäß kein Beschäftigungsverhältnis mehr vorliegt, besteht auch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und AV. Demnach unterliegen bAV-Leistungen im Regelfall der Verbeitragung in der gesetzlichen KV und PV, jeweils mit dem vollen Beitragssatz.

2.3.3 Alte Rechtslage

An dieser Stelle wird auf einige Besonderheiten bezüglich der älteren Rechtslage hinzuweisen, da diese vermehrt als Referenzpunkt für die aktuellen Regelungen herangezogen wird.

Erwerbsphase

Die steuerliche Behandlung der externen Durchführungswege in der Anwartschaftsphase stellte sich bis zum Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) zum 1.1.2005 derart dar, dass Beiträge an Pensionskassen und Pensionsfonds im Rahmen

⁶ Selbiges gilt auch für Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat.

des damaligen § 3 Nr. 63 EStG a.F. steuerfrei waren.⁷ Sozialversicherungsrechtlich erfolgte durch § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV eine korrespondierende Beitragsfreistellung.⁸ Für Beiträge an Direktversicherungen bestand innerhalb bestimmter Grenzen gem. § 40b EStG a.F. weiterhin die Möglichkeit einer steuerlichen Pauschalierung mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent.⁹ Sozialversicherungsrechtlich waren derartige Beiträge nur beitragsfrei, soweit sie arbeitgeberfinanziert waren (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV). Bei Entgeltumwandlung kam es hingegen zu einer regulären Verbeitragung.

Mit dem AltEinkG wurde eine Gleichbehandlung der drei externen Durchführungswege angestrebt. So wurden auch Beiträge an eine Direktversicherung in den Katalog des § 3 Nr. 63 EStG aufgenommen. Für Zusagen ab 1.1.2005 wurde eine Pauschalierung nach § 40b EStG nicht mehr zugelassen. Sozialversicherungsrechtlich erfolgte eine korrespondierende Befreiung der Beiträge zunächst durch § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV, später durch § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV. Ebenso wurden zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährte Beiträge und Zuwendungen, die im Rahmen des § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV). Dies galt ab 1.1.2005 auch für pauschaliert besteuerte Beiträge, die aus Entgeltumwandlung stammten.

Rentenphase

In der Rentenphase sind bAV-Leistungen in Form von wiederkehrenden Zahlungen seit dem 01.01.1983 als Versorgungsbezüge in der KV beitragspflichtig. Bis zum 31.12.2003 wurde auf Versorgungsbezüge jedoch nur der halbe allgemeine Beitragssatz erhoben. Da die Versicherungsbeiträge seit jeher alleine vom Versicherten zu tragen waren, kam es aus Sicht des Versicherten zu einer rechnerischen Gleichbehandlung der Verbeitragung von Arbeitsentgelt (voller Beitragssatz, aber Tragung nur zur Hälfte durch Arbeitnehmer) und von Versorgungsbezügen (halber Beitragssatz, Tragung allein durch Versicherten). Mit Wirkung zum 01.01.2004 wurde diese Grundlage aufgegeben. Seither wird auf Versorgungsbezüge der volle allgemeine Beitragssatz erhoben. Die Tragung erfolgt weiterhin durch den Versicherten allein,

⁷ Der Freibetrag belief sich auf vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen RV.

⁸ Dies war für Entgeltumwandlungsbeiträge grundsätzlich bis zum 31.12.2008 befristet. Diese Befristung wurde später jedoch aufgehoben.

⁹ Dies war möglich bis zu einer Höhe der Beiträge von 1.752 €.

sodass faktisch eine Verdopplung des Beitragssatzes aus Sicht des Versicherten vorlag.¹⁰

Riester-geförderte bAV

Auf eine Besonderheit bei der Riester-geförderten bAV ist an dieser Stelle hinzuweisen. Bis zum Inkrafttreten des BRSG kam es in bei der Kombination von bAV mit Riester-Förderung dazu, dass die Beiträge in der Erwerbsphase nicht sozialversicherungsfrei gestellt waren. Die Leistungen aus einer Riester-bAV wurden in der Rentenphase, analog zu den übrigen bAV-Leistungen, ebenfalls als Versorgungsbezüge gewertet. Damit erfolgte in der Rentenphase eine Verbeitragung in KV sowie PV. Wie im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt, wurde im Zuge des BRSG die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Riester-geförderten bAV geändert, indem auf eine rein vorgelagerte Verbeitragung umgestellt wurde.

2.4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung privater Vorsorgeformen

Neben der gesetzlichen RV und der bAV werden in diesem Gutachten auch private Vorsorgealternativen betrachtet. Unter privaten Vorsorgeformen werden beispielsweise private RV oder auch Bankanlagen sowie Sparpläne verstanden.¹¹ Daneben fällt auch die private Riester-Rente in diese Kategorie.

Vor dem Hintergrund, dass in diesem Gutachten eine Person unterstellt wird, die in der Erwerbsphase in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezieht, werden diese privaten Vorsorgeformen rein vorgelagert verbeitragt. D.h., die Aufwendungen für die Altersvorsorge können nur aus dem Nettogehalt aufgebracht werden, da es an sozialversicherungsrechtlichen Befreiungsvorschriften fehlt. Da in der Rentenphase ein in der KV und PV pflichtversicherter Rentner angenommen wird, bleiben die (Renten-)Leistungen aus diesen Vorsorgeformen unverbeitragt.

¹⁰ Dies mag der Grund sein, weshalb die Erhebung des vollen Beitrags auf Betriebsrenten häufig als Doppelverbeitragung bezeichnet wird, vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.

¹¹ Grundsätzlich ließe sich auch privater Immobilienbesitz hierunter subsumieren, wenn eine entgeltliche Vermietung unterstellt wird.

3 Doppelverbeitragung

3.1 Eingrenzung des Begriffs Doppelverbeitragung

Der Begriff „Doppelverbeitragung“ wird sowohl in der politischen als auch teilweise fachlichen Diskussion über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeformen häufig ungenau und uneinheitlich verwendet. Teilweise wird bereits die Belastung von Betriebsrenten mit dem vollen Beitragssatz zur KV und PV in der Rentenphase als Doppelverbeitragung bezeichnet.¹² Dies rührt vermutlich daher, dass Betriebsrenten vor dem 01.01.2004 mit einem ermäßigten Beitragssatz zur KV belastet wurden. Daneben wird von Doppelverbeitragung gesprochen, wenn in Erwerbs- und Rentenphase Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen und teilweise unscharfen Betrachtungsweisen wird der Begriff Doppelverbeitragung in diesem Abschnitt derart präzisiert, dass Beiträge zu und Rückflüsse aus einer Maßnahme der Alterssicherung als Teile einer einheitlichen ökonomischen Maßnahme verstanden werden, die dazu dient, Konsummöglichkeiten aus Erwerbseinkommen aus der Erwerbs- in die Rentenphase zu verlagern. Doppelverbeitragung liegt gemäß diesem Verständnis dann vor, wenn sowohl Renten als auch die Beiträge, durch welche die Rentenansprüche begründet werden, im selben Zweig der Sozialversicherung voll beitragspflichtig sind.

3.2 Betriebliche Altersversorgung

Zunächst wird auf die bAV eingegangen, da im Kontext der bAV am häufigsten der Begriff „Doppelverbeitragung“ verwendet wird. Ausgangspunkt der nachfolgenden Betrachtungsweise ist ein Arbeitnehmer, der mittels Entgeltumwandlung Beiträge zu einem externen Durchführungsweg leistet. Das Arbeitsentgelt der betrachteten Person soll außerdem unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der KV liegen. Zunächst wird unterstellt, dass die Beiträge zur bAV während der gesamten Anwartschaftsphase unterhalb des Freibetrags des § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV liegen.¹³ Demnach fallen hierauf keine Sozialversicherungsbeiträge an. In der Rentenphase erfolgt eine Verbeitragung

¹² In den Medien findet sich diese Bezeichnung häufig. Dies gilt teilweise auch für den politischen Diskurs, unter anderem in dem Antrag der Partei DIE LINKE (BT-Drucksache 18/6364), in dem sie die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die „doppelte Beitragszahlung auf Direktversicherungen und Versorgungsbezüge beendet“.

¹³ Die Ausführungen gelten demnach gleichermaßen für Entgeltumwandlungen in den internen Durchführungswegen sowie für arbeitgeberfinanzierte Beiträge in den externen Durchführungswegen.

in KV und PV. Diese Beiträge hat der Arbeitnehmer, bzw. dann Betriebsrentner, allein zu tragen. Wird lediglich auf die Tragung der Beiträge abgestellt, ergibt sich für diesen Fall das in Tabelle 1 gezeigte Bild. Die Zahlenwerte beziehen sich darauf, in welchem Umfang der gesamte Beitragssatz in den jeweiligen Sozialversicherungszweigen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen wird.

	KV		PV		RV		AV	
	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG
Erwerbsphase	-	-	-	-	-	-	-	-
Rentenphase	1,0	-	1,0	-	-	-	-	-
Summen	1,0	-	1,0	-	-	-	-	-
	1,0		1,0		-		-	

Tabelle 1: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei Entgeltumwandlung unterhalb des Freibetrags gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV

In dieser Konstellation werden bezogen auf die bAV¹⁴ nur Beiträge in KV und PV erhoben. In RV und AV fallen hingegen weder in Erwerbs- noch Rentenphase Beiträge an.

Es zeigt sich bereits anhand einer derart einfachen Darstellung, dass in diesem Zusammenhang die Verwendung des Begriffs Doppelverbeitragung unangebracht ist. Bezogen auf die Versicherungszweige KV und PV wird genau einmal der volle Beitragssatz erhoben, nämlich auf die Betriebsrente. Die Tatsache, dass dieser Beitrag vom Betriebsrentner allein zu tragen ist, mag als unvorteilhaft wahrgenommen werden, eine Doppelverbeitragung liegt jedoch nicht vor.¹⁵

Im Vergleich dazu wird nun ein Arbeitnehmer in die Untersuchung einbezogen, der mehr als vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen RV per Entgeltumwandlung der bAV zuführt. In diesem Fall ist eine Unterscheidung vorzunehmen. Bezogen auf die Beiträge zur bAV, die aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV in der Anwartschaftsphase sozialversicherungsfrei sind, gelten die Ausführungen aus Tabelle 1 gleichermaßen. Für die umgewandelten Entgeltbestandteile oberhalb des Freibetrags ergibt sich dahingegen Folgendes.

¹⁴ Natürlich leistet auch dieser Arbeitnehmer Beiträge auf sein nach Entgeltumwandlung verbleibendes Arbeitsentgelt Beiträge zur Sozialversicherung. Ebenso bezieht er eine gesetzliche Rente, die entsprechend der obigen Ausführungen verbeitragt wird. An dieser Stelle erfolgt jedoch eine isolierte Betrachtung der bAV.

¹⁵ In der Rechtslage vor 2004 wäre in KV und PV in der Logik der Tabelle 1 eine Verbeitragung von jeweils 0,5 möglich gewesen, da in der Rentenphase nur der halbe Beitragssatz auf die bAV-Renten erhoben wurde. Im Vergleich dazu kann in Bezug auf die Erhebung des vollen Beitragssatzes also von einer Verdopplung der Belastung, nicht aber von Doppelverbeitragung gesprochen werden.

	KV		PV		RV		AV	
	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG
Erwerbsphase	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Rentenphase	1,0	-	1,0	-	-	-	-	-
Summen	1,5	0,5	1,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
	2,0		2,0		1,0		1,0	

Tabelle 2: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei Entgeltumwandlung für Entgeltbestandteile oberhalb des Freibetrags gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV

In diesem Fall kommt es dazu, dass auf den Teil der Beiträge, die den Freibetrag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV übersteigen, bereits in der Erwerbsphase Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Da die Verbeitragung in der Rentenphase unabhängig von der Behandlung der Beiträge in der Erwerbsphase ist, findet eine volle Verbeitragung der Betriebsrente in KV und PV der Rentner statt. Bezieht man sich auf die obige Tabelle, kann nun von einer Doppelverbeitragung gesprochen werden, da in Erwerbs- und Rentenphase der volle Beitragssatz in KV und PV erhoben wird. Ein analoges Ergebnis ist vor Inkrafttreten des BRSG für die Riester-geförderte bAV eingetreten, jedoch noch ausgeprägter als bei einem (bloßen) Überschreiten des Freibetrags gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV. Denn vor BRSG war der gesamte Beitrag zu einer Riester-geförderten bAV aus verbeitragtem Arbeitsentgelt zu leisten, während auch die resultierende Betriebsrente der Verbeitragung unterworfen wurde.¹⁶ Dieses Problem ist mit dem BRSG gelöst worden, indem die Riester-geförderte bAV fortan ausschließlich vorgelagert, und damit analog zur privaten Riester-Rente, verbeitragt wird.

3.3 Gesetzliche Rentenversicherung

Aufgrund obiger Ausführungen stellt sich die Frage, ob auch in Bezug auf die gesetzliche RV eine Doppel- oder Mehrfachverbeitragung vorliegen kann. Um sich dieser Frage zu nähern, wird als Ausgangspunkt die gewöhnliche Verbeitragung von Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung eines in allen Zweigen der Sozialversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmers herangezogen. Bei Auszahlung des Gehalts wird der Arbeitnehmeranteil zu allen vier Zweigen der Sozialversicherung direkt einbehalten. Zusätzlich dazu hat der Arbeitgeber seinen Anteil zur Sozialversicherung zu tragen. Unter Vernachlässigung des Zusatzbeitrags für Kinderlose in der PV werden die Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch, d.h. je zu 50 Prozent, aufgebracht. Blendet man die Rentenphase zunächst vollständig aus,

¹⁶ Vgl. zu dieser Problematik und zu möglichen Lösungsansätzen ausführlich Menzel (2017).

ergibt sich bezogen auf die Erwerbsphase damit das in nachfolgender Tabelle dargestellte Bild. Die Zahlenwerte beziehen sich wiederum allein darauf, in welchem Umfang der gesamte Beitragssatz in den jeweiligen Sozialversicherungszweigen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen wird.

	KV		PV		RV		AV	
	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG
Erwerbsphase	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Rentenphase	-	-	-	-	-	-	-	-
Summen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
	1,0		1,0		1,0		1,0	

Tabelle 3: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei Verbeitragung des Arbeitsentgelts in der Erwerbsphase

Wenig überraschend zeigt sich, dass in allen vier Zweigen zur Sozialversicherung gerade einmal der volle Beitragssatz erhoben wird, getragen jeweils zu 50 Prozent von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

In einem nächsten Schritt wird ausgehend von dieser Grundlage die Rentenphase einbezogen. Der betrachtete Arbeitnehmer erzielt durch die von ihm und seinem Arbeitgeber geleisteten Beiträge zur gesetzlichen RV eine gesetzliche Rente und ist damit versicherungspflichtig in der KV und PV. Die Verbeitragung erfolgt derart, dass die Beiträge zur KV von dem Rentenbezieher und vom Rentenversicherungsträger (RVT) je hälftig getragen werden. Die Beiträge zur PV zahlt der Rentenbezieher in voller Höhe. Da annahmegemäß kein Beschäftigungsverhältnis zum (ehemaligen) Arbeitgeber mehr besteht, ist dieser nicht mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Beiträge zur gesetzlichen RV und AV fallen folglich keine an. Damit ergibt sich folgendes Bild in Bezug auf die Behandlung der gesetzlichen Rente.

	KV			PV			RV / AV
	ArbN	ArbG	RVT	ArbN	ArbG	RVT	
Erwerbsphase	-	-	-	-	-	-	-
Rentenphase	0,5	-	0,5	1,0	-	-	
Summen	0,5	-	0,5	1,0	-	-	
	1,0			1,0			-

Tabelle 4: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei Verbeitragung der gesetzlichen Rente in der Rentenphase

Es zeigt sich, dass bei isolierter Betrachtung der Rentenphase in KV und PV einmal der volle Beitragssatz erhoben wird.

Verknüpft man nun Erwerbs- und Rentenphase, ergibt sich im Endeffekt dasselbe Ergebnis wie bei der bAV, wenn dort die sozialversicherungsrechtlichen Freibeträge überschritten sind (vgl. Tabelle 2). In KV und PV wird zweimal der volle Beitragssatz erhoben. Anzumerken ist, dass der Arbeitnehmer bzw. Rentner bei der gesetzlichen RV in der KV insgesamt nur einmal den vollen Beitrag selbst bezahlt, da der Rentenversicherungsträger den hälftigen Beitrag auf die gesetzliche Rente übernimmt. Dies ist bei der bAV nicht der Fall, da der Betriebsrentner KV- und PV-Beitrag in der Rentenphase allein zu tragen hat.

	KV			PV			RV		AV	
	ArbN	ArbG	RVT	ArbN	ArbG	RVT	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG
Erwerbsphase	0,5	0,5	-	0,5	0,5	-	0,5	0,5	0,5	0,5
Rentenphase	0,5	-	0,5	1,0	-	-	-	-	-	-
Summen	1,0	0,5	0,5	1,5	0,5	-	0,5	0,5	0,5	0,5
	2,0			2,0			1,0		1,0	

Tabelle 5: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei Verbeitragung der gesetzlichen Renten-Zusammenfügen von Erwerbs- und Rentenphase

Sofern bei der bAV in diesem Falle von Doppelverbeitragung gesprochen wird, so muss dieser Befund folgerichtig auch in Bezug auf die gesetzliche RV gelten, wenn hinsichtlich der formalen Tragung der Beiträge nicht differenziert wird. Auch hier wird in KV und PV sowohl in Erwerbs- als auch Rentenphase einmal der volle Beitragssatz erhoben.

3.4 Private Altersvorsorgeformen

Wie in Abschnitt 2.4 erläutert, werden die für Zwecke dieses Gutachtens unterstellten privaten Vorsorgeformen rein vorgelagert verbeitragt. D.h., es werden in der Erwerbsphase in allen Sozialversicherungszweigen Beiträge erhoben. In der Rentenphase unterliegen die resultierenden (Renten-)Leistungen keiner Verbeitragung mehr. Dies gilt in dieser Einfachheit, da in der Erwerbsphase ein durchgehend abhängig Beschäftigter unterstellt wird, der in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig ist. Folglich handelt es sich in der Rentenphase um einen in der KV und PV versicherungspflichtigen Rentner, sodass dessen gesetzliche Rente die alleinige Beitragsbemessungsgrundlage in der Rentenphase darstellt, die (zusätzlichen) Rentenleistungen aus der privaten Vorsorge demnach sozialversicherungsfrei sind. Damit ergibt sich folgende Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge bezogen auf die private Altersvorsorge.

	KV		PV		RV		AV	
	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG	ArbN	ArbG
Erwerbsphase	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Rentenphase	-	-	-	-	-	-	-	-
Summen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
	1,0		1,0		1,0		1,0	

Tabelle 6: Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge bei rein vorgelagert verbeitragter Altersvorsorgealternative

Der rein vorgelagerten Verbeitragung entsprechend zeigt sich, dass in allen vier Zweigen der Sozialversicherung in der Erwerbsphase einmal der volle Beitragssatz erhoben wird. In der Rentenphase sind die (Renten-)Leistungen hingegen beitragsfrei. Eine Doppelverbeitragung liegt bei privater Altersvorsorge folglich nicht vor. Dieses Ergebnis stellt sich auch bei der Riester-Förderung ein (seit BRSG für private und betriebliche Riester-Renten gleichermaßen).

3.5 Rechtfertigung des Begriffs der Doppelverbeitragung

Die Verfasser haben an anderem Ort bereits ausführlich zum Begriff der Doppelverbeitragung Stellung bezogen.¹⁷ In der Fallkonstellation, die Tabelle 2 zugrunde liegt, liegt demnach bezüglich der KV und PV eine echte Doppelverbeitragung vor. Bei Maßnahmen der bAV, bei denen der Freibetrag des § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV (externe Durchführungswege) bzw. des § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV (Entgeltumwandlung im Rahmen der internen Durchführungswege) nicht überschritten wird, kommt es dagegen zu der in Tabelle 1 dargestellten Situation. Es liegt folglich eine Einmalverbeitragung in KV und PV und eine Nichtverbeitragung in RV und AV vor.

Der Begriff der Doppelverbeitragung ist dann nachvollziehbar, wenn davon ausgegangen wird, dass die Rentenansprüche aus den kumulierten Beiträgen zu einer Maßnahme der bAV gedeckt werden. Dies bedeutet, dass Beiträge und Rückflüsse mithin in einem inneren Zusammenhang stehen. Ökonomisch betrachtet verzichtet der Arbeitnehmer, je nach System freiwillig oder zwangsweise, auf Gehaltsauszahlung und Konsummöglichkeiten in der Anwartschaftsphase zugunsten von aus den Renten finanziertem Zukunftskonsum. Oder in nochmals anderen Worten: Die Rentenzahlungen treten an die Stelle des Sofortkonsums, sie haben die Konsummöglichkeiten des Begünstigten nicht erhöht, sondern lediglich in die Zukunft verschoben. In Kategorien der Steuerwissenschaften müsste argumentiert werden, dass sich die

¹⁷ Vgl. Kiesewetter et al. (2016), S. 139 ff. u. S. 153 ff., Menzel (2016).

Leistungsfähigkeit des Begünstigten durch die aufgeschobene Auszahlung nicht erhöht hat und dass deshalb eine zweimalige Besteuerung von Beiträgen und Renten nicht gerechtfertigt ist. Entsprechend hat der Gesetzgeber die Besteuerung der Alterseinkünfte konsequent auf eine einmalige, nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Hätte er sich für eine vorgelagerte Besteuerung bei Steuerfreiheit der zufließenden Renten entschieden, wäre dies abgesehen von Steuertarifeffekten ökonomisch gleichwertig.

Sozialversicherungsbeiträge stellen nun keine Steuer dar, sondern vermitteln dem Beitragszahler vielmehr Ansprüche auf Leistungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. Da ihre Höhe aber nicht nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert wird, sondern an Bezugsgrößen anknüpft, die ihrerseits an das Arbeitsentgelt und -einkommen gekoppelt sind, besitzen sie ein stark umverteilendes Element. Deshalb erscheint das Leistungsfähigkeitsprinzip grundsätzlich auf das Sozialversicherungsrecht übertragbar. Folglich kann auch diesbezüglich argumentiert werden, dass eine Verlagerung von Konsumpotential aus der Erwerbs- in die Rentenphase keine zusätzliche Leistungsfähigkeit erzeugt und damit keine zweifache Verbeitragung von Beiträgen und Renten rechtfertigt. Wie bei der Besteuerung gilt, dass eine vorgelagerte Verbeitragung des Arbeitseinkommens und eine nachgelagerte Verbeitragung der Rentenleistungen abgesehen von Unterschieden der Beitragssätze im Zeitablauf ökonomisch äquivalent sind.

Diese Argumentation ist nicht auf die bAV zu beschränken, sondern kann gleichermaßen auf die gesetzliche RV und die private Altersvorsorge angewendet werden. Insbesondere bei der individuellen, rentenförmigen Vorsorge verzichtet der Gesetzgeber auf eine Doppelverbeitragung: die Verbeitragung erfolgt einmalig vorgelagert. Bei der gesetzlichen RV dagegen kommt es nach der hier vertretenen Sichtweise zu einer systematischen Doppelverbeitragung in Beitrags- und Rentenphase in den Zweigen KV und PV.

Dem könnte entgegengehalten werden, dass trotz einer Beitragsbemessung, die sich an einer individuellen Leistungsfähigkeit orientiert, doch alle Zweige der Sozialversicherung zuallererst Versicherungssysteme seien, in denen bestimmte existentielle Risiken gegen Zahlungen von Beiträgen abgesichert werden. Es bestehe also eine Leistungs-Gegenleistungs-Beziehung. Umverteilenden Elementen zum Trotz könne also die Beitragserhebung auch mit dem Äquivalenzprinzip gerechtfertigt werden. In

der KV und PV gilt, dass ein in diesen Sozialversicherungszweigen Versicherter sowohl als Arbeitnehmer als auch als Rentner Leistungen beziehen kann, was eine Verbeitragung in beiden Lebensphasen rechtfertigt.

Würden die Beiträge zu gesetzlicher KV und PV ausschließlich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert, wäre dem zuzustimmen. Wegen des umverteilenden Charakters der Beitragsbemessung scheint es aber unangemessen, das Leistungsfähigkeitsprinzip zu ignorieren, wenn seine Berücksichtigung kein Ding der Unmöglichkeit ist. Wenn also die Umwandlung von Arbeitseinkommen in Rentenansprüche über Beiträge zur gesetzlichen RV oder zu einer Maßnahme der bAV keine zusätzliche Leistungsfähigkeit vermittelt, dann scheint es ökonomisch folgerichtig, eine Doppelverbeitragung zu vermeiden. Dies könnte entweder durch vorgelagerte Verbeitragung und Beitragsfreiheit von gesetzlichen Renten sowie Betriebsrenten oder aber durch Abzug der RV-Beiträge und Beiträge zur bAV vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und Verbeitragung der Renten geschehen. Es ist offensichtlich, dass eine systematische Neuordnung der Beitragspflichten zur KV und PV in diesem Sinne *ceteris paribus* zu Einnahmehausfällen dort führen würde, die durch Erhöhung der Beitragssätze kompensiert werden müssten.

Bisweilen wird das Vorliegen einer Doppelverbeitragung mit dem Argument in Abrede gestellt, dass die Sozialversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase auf das Arbeitsentgelt, in der Rentenphase hingegen auf die Rente erhoben werden. Es lägen folglich unterschiedliche Bemessungsgrundlagen vor. Die Tatsache, dass der Arbeitnehmer in der Erwerbs- und in der Rentenphase Beiträge zu KV und PV zu leisten hat, bedeute deshalb nicht automatisch eine Doppel- bzw. Mehrfachverbeitragung.¹⁸ Diese Argumentation stellt angesichts des oben dargelegten ökonomischen Zusammenhangs

¹⁸ So wird auch in ständiger Rechtsprechung der Sozialgerichte wiederholt herausgestellt, dass es für die Beurteilung der Rentenleistungen als beitragspflichtige Einnahmen nicht auf deren Finanzierung ankommt (vgl. bspw. BSG-Urteile vom 30.3.1995, 12 RK 29/94, vom 26.3.1996, 12 RK 21/95, und vom 12.11.2008, 12 KR 6/08). Dort heißt es ebenfalls, dass der Gesetzgeber ein „Verbot der Doppelverbeitragung“ – analog zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung – für beitragsrechtliche Zwecke nicht zu beachten habe. Auch diese fehlende Übereinstimmung des Beitragsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Steuerrecht wurde verfassungsrechtlich als nicht zu beanstanden eingestuft (vgl. BSG-Urteil vom 21.9.2005, 12 KR 12/04). Es wird argumentiert, dass die Beitragspflicht an dem Begriff der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anknüpft, der grundsätzlich allein auf die aktuell zufließenden Einkünfte abstellt. Diese Aspekte mögen vor dem Hintergrund der Zielsetzung und der Finanzierungsgrundsätze der Sozialversicherung nachvollziehbar sein, ökonomisch überzeugen sie jedoch nicht. Eine konsequente, ökonomischen Prinzipien folgende, Auslegung des Begriffs der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müsste dann auch dazu führen, dass die Beiträge zu bAV und auch gesetzlicher RV in KV und PV beitragsfrei gestellt werden müssten. Im Ergebnis käme es dann zu einer rein nachgelagerten Verbeitragung, bei der Doppelverbeitragungen ausgeschlossen wären.

zwischen anspruchsbegründenden Beiträgen und Rentenbezügen einen offensichtlichen Sophismus dar und ist deshalb abzulehnen.

Als Fazit ist festzuhalten, dass eine Rechtfertigung der Doppelverbeitragung in ökonomischen Kategorien nicht möglich erscheint.

3.6 Doppelverbeitragung in Kranken- und Pflegeversicherung als Regelfall im geltenden Recht

Unabhängig von der ökonomisch eindeutigen Bewertung muss festgestellt werden, dass die Doppelverbeitragung von Beiträgen zur gesetzlichen RV aus Arbeits-einkommen einerseits und von Altersrenten aus der gesetzlichen RV andererseits offenbar der vom Gesetzgeber gewollte Regelfall zur Bemessung der Beiträge in KV und PV darstellt. Entsprechend muss es als folgerichtig gelten, dass auch Beiträge zu einer Maßnahme der bAV ebenso wie die hierdurch begründeten Betriebsrenten grundsätzlich in der KV und PV beitragspflichtig sind. Ausnahmsweise ist dies anders, wenn Beiträge an externe Versorgungsträger die an das Steuerrecht angelehnten Höchstgrenzen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV nicht übersteigen.¹⁹ In begrenztem Umfang wird der bAV hier also das Privileg einer Einmalverbeitragung (verbunden mit einer Nichtverbeitragung in der RV und AV) gewährt. Resultieren hieraus Renten, die die Freigrenze von 155,75 € monatlich (2019) nicht überschreiten, kann es sogar zur vollständigen Nichtverbeitragung kommen. Bei Direktzusagen resultiert schließlich eine (der Höhe nach unbegrenzte Privilegierung aus) Einmalverbeitragung daraus, dass in der Anwartschaftsphase mangels Zufluss von Arbeitslohn gar kein sozialversicherungsrechtlicher Anknüpfungspunkt für eine Verbeitragung gegeben ist.²⁰ Auch in der individuellen Altersvorsorge, beispielsweise durch Riester- oder Rürup-Renten, kommt es nur zu einer Einmalverbeitragung, wenn auch aufgrund wiederum anderer rechtlicher Regelungszusammenhänge.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Doppelverbeitragung in KV und PV der vom Gesetzgeber ungeachtet der mangelnden ökonomischen Begründbarkeit gewollte Normalfall zu sein scheint und dass Abweichungen hiervon im Bereich der bAV eine vom Gesetzgeber ebenso gewollte Begünstigung darstellen.

¹⁹ Selbiges gilt für Entgeltumwandlungen in den internen Durchführungswegen unterhalb des Betrags in § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sowie der Höhe nach uneingeschränkt für arbeitgeberfinanzierte Beiträge in den internen Durchführungswegen.

²⁰ Dies gilt ebenso für den Durchführungsweg Unterstützungskasse.

3.7 Mangelnde Präzision des Begriffs Doppelverbeitragung

Nachdem der Begriff der Doppelverbeitragung in Bezug auf KV und PV nunmehr geklärt ist und festgehalten wurde, dass diese im geltenden Sozialversicherungsrecht der Regelfall ist, muss nun noch auf die Unschärfe des Begriffs hingewiesen werden. Doppelverbeitragung meint, dass dieselbe ökonomische Bezugsgröße nicht nur einmal, sondern zweimal mit Abgaben zum selben Zweig der Sozialversicherung verbeitragt wird. Dies bedeutet aber nicht, dass sich dadurch die Belastung oder der Rückgang an konsumierbarem Einkommen exakt verdoppelt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Austauschverhältnis zwischen heutigem Konsum aus bezogenem Arbeitslohn und Zukunftskonsum aus Rentenleistungen exakt 1:1 wäre und wenn die Beitragssätze in beiden Erhebungsphasen jederzeit identisch wären.²¹ Gegen das Vorliegen derartiger Bedingungen sprechen die folgenden Umstände:²²

1. Beitragssätze variieren im Zeitablauf.
2. Bei einem Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der KV ist zusätzlicher Arbeitslohn beitragsfrei. Werden stattdessen durch Entgeltumwandlung Rentenansprüche erworben, sind diese ggf. beitragspflichtig.
3. Bei Unterschreiten der sozialversicherungsrechtlichen Freigrenze für Betriebsrenten kommt es ausnahmsweise zur Nichtbelastung in der Rentenphase.
4. Die interne Rendite jeder Form von Altersvorsorge weicht im Durchschnitt typischerweise von null ab, d.h. die Summe der bezogenen Renten weist bei positiver interner Rendite positiv von der Summe der aufgewendeten Beiträge ab.

Deshalb erscheint es angebracht, die exakte Belastungshöhe in Form von Modellrechnungen zu bestimmen, die den genannten Einflussfaktoren Rechnung tragen. Im Ergebnis können dann weitaus präzisere Aussagen zur relativen Verbeitragungintensität verschiedener Altersvorsorgeformen getroffen werden.

²¹ Weiterhin wäre zumindest theoretisch denkbar, dass beide genannten Bedingungen derart verletzt werden, dass sich die Abweichungen exakt kompensieren.

²² Falsch wäre es, an dieser Stelle damit zu argumentieren, dass Beiträge zum Teil von Dritten (Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger) geleistet werden. Auch diese von Dritten geleistete Beiträge sind ökonomisch eine Belastung. Würden sie nicht anfallen, hätten sich im Marktprozess bzw. im politischen Prozess vermutlich höhere Gehälter und Renten gebildet.

4 Zusammenfassung

Die sog. Doppelverbeitragung ist vor allem in Bezug auf die bAV ein in Medien und politischer Diskussion häufig verwendeter Begriff, mit dem oftmals die vermeintliche Unrentabilität der bAV zu begründen versucht wird. Häufig entbehren diese Meinungen jedoch einer Präzisierung des Begriffs einerseits sowie einer ökonomischen Fundierung andererseits. In diesem Kurzgutachten wurde deshalb der Begriff der Doppelverbeitragung präzisiert, indem Beiträge zu und Rückflüsse aus einer Maßnahme der Alterssicherung als Teile einer einheitlichen ökonomischen Maßnahme verstanden werden, die dazu dient, Konsummöglichkeiten aus der Erwerbs- in die Rentenphase zu verlagern. Doppelverbeitragung liegt gemäß diesem Verständnis dann vor, wenn sowohl Renten als auch die Beiträge, durch welche die Rentenansprüche begründet werden, im selben Zweig der Sozialversicherung voll beitragspflichtig sind.

Dabei zeigt sich, dass allein die Erhebung des vollen Beitragssatzes auf bAV-Renten und dessen alleinige Tragung durch den Arbeitnehmer bzw. Betriebsrentner keine Doppelverbeitragung darstellen kann. Vielmehr kommt es in Fällen, in denen die Beiträge zu einer bAV-Maßnahme in der Anwartschaftsphase sozialversicherungsfrei sind, zur genau einmaligen Erhebung des vollen Beitragssatzes in der gesetzlichen KV und PV, während in gesetzlicher RV und AV eine Verbeitragung unterbleibt.

Unter Vorgabe anderer Parameter ist bei der bAV jedoch eine Doppelverbeitragung möglich, beispielsweise soweit in der Anwartschaftsphase sozialversicherungspflichtiges Entgelt umgewandelt wird. Das Argument, dass in der Erwerbsphase das Arbeitsentgelt und in der Rentenphase die bAV-Renten zur Beitragsbemessung herangezogen werden und deshalb keine Doppelverbeitragung gegeben sei, ist ökonomisch nicht haltbar.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei der gesetzlichen RV, die für eine Vielzahl der Beschäftigten nach wie vor die wichtigste Säule der Altersvorsorge bildet und für diese ferner als „Zwangssystem“ ausgestaltet ist, ebenfalls dazu kommt, dass in Erwerbs- und Rentenphase Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Verbeitragung von Beiträgen zur gesetzlichen RV aus Arbeitseinkommen einerseits und von Altersrenten aus der gesetzlichen RV andererseits ist damit offenbar der vom Gesetzgeber gewollte Normalfall zur Bemessung der Beiträge zur KV und PV. Daher ist zu folgern,

dass die Abweichungen von diesem Normalfall im Bereich der bAV – und auch bei der rein vorgelagert verbeitragten individuellen Altersvorsorge – eine vom Gesetzgeber ebenso gewollte Begünstigung darstellen.

Anzumerken ist, dass die in diesem Gutachten verwendeten Tabellen zur Feststellung einer Doppelverbeitragung zwar intuitiv und leicht nachvollziehbar sind; zu einer exakten Beurteilung einer die Erwerbs- und Rentenphase umfassenden Verbeitragungsintensität reichen sie jedoch nicht aus. Hierzu bedarf es weitergehenden Berechnungen, in denen die relative Belastung der Beiträge zu den jeweiligen Altersvorsorgeformen einerseits und der Rentenleistungen andererseits ebenso Berücksichtigung finden wie das im Durchschnitt zu erwartende Austauschverhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen. Dadurch kann die Verbeitragungsintensität genau bestimmt werden, sodass belastbare Aussagen über Mehr- oder Minderverbeitragungen möglich sind.

Literaturverzeichnis

KIESEWETTER, DIRK; GROM, MICHAEL; MENZEL, MORITZ; TSCHINKL, DOMINIK (2016): Optimierungsmöglichkeiten bei den bestehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung, Würzburg.

MENZEL, MORITZ (2016): Zum Begriff der „Doppelverbeitragung“ bei der Riester-Förderung in der betrieblichen Altersversorgung, in: BetrAV 7/2016, S. 578–583.

MENZEL, MORITZ (2017): Vor- oder nachgelagerte Verbeitragung der Riester-Förderung in der betrieblichen Altersversorgung, in: BetrAV 1/2017, S. 4–9.

Impressum

Herausgeber:

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund
0640-FNA, 10704 Berlin

Redaktion: Stefan Jahn

Postanschrift: Deutsche Rentenversicherung Bund, 0640-FNA, 10704 Berlin

ISSN 2192-7960

Die Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Rentenversicherung Bund wieder. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe und nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.

Berlin, August 2019